

---

# Ein modernes Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg

## Eckpunkte von BUND und NABU für ein neues Naturschutzgesetz

---



*Das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg aus dem Jahr 2005 entspricht nicht mehr den politischen, fachlichen und gesellschaftlichen Anforderungen. Im Jahr 2010 hat das neue Bundesnaturschutzgesetz viele landesgesetzliche Regelungen außer Kraft gesetzt. Mit der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg haben Bund und Land darüber hinaus ambitionierte Ziele und Maßnahmen für den Schutz der biologischen Vielfalt formuliert, die nun auch im Naturschutzgesetz ihren Niederschlag finden müssen.*

*Damit das große grenzen- und parteienübergreifende Ziel – die Erhaltung der biologischen Vielfalt – in erreichbare Nähe rückt, setzen sich BUND und NABU dafür ein, die folgenden Eckpunkte im neuen Naturschutzgesetz zu verankern:*

### Ziel des Naturschutzgesetzes: Stop the loss

Der Verlust der biologischen Vielfalt soll gestoppt werden (stop the loss). Dieses ursprünglich bis Ende 2010 zu erreichende Ziel soll nun international, national und auch in Baden-Württemberg bis 2020 umgesetzt werden. Das Land hat deshalb im Juli 2013 die Naturschutzstrategie verabschiedet.

**Die Absichtserklärung, den Verlust der biologischen Vielfalt bis Ende 2020 zu stoppen, ist in die Grundsätze des neuen Naturschutzgesetzes als verbindliches Ziel aufzunehmen.**

### Kontakt

#### **BUND Baden-Württemberg**

Dr. Brigitte Dahlbender  
Landesvorsitzende  
Tel. +49 711 6203060  
[Brigitte.Dahlbender@BUND.net](mailto:Brigitte.Dahlbender@BUND.net)

#### **NABU Baden-Württemberg**

Dr. Andre Baumann  
Landesvorsitzender  
Tel. +49 711 9 6672 13  
[Andre.Baumann@NABU-BW.de](mailto:Andre.Baumann@NABU-BW.de)

## Biotopverbund: Grüne Infrastruktur ausbauen

Die Vernetzung von Lebensräumen ist eines der prioritären Ziele des Naturschutzes. Die räumliche Mobilität von Tieren und Pflanzen zwischen Lebensräumen ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Artenvielfalt unseres Planeten. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind darum mindestens 10% der Fläche des Landes dem Biotopverbund zur Verfügung zu stellen. Die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg übernimmt diese Zielvorgabe.

Das Land Baden-Württemberg hat gute Vorarbeit geleistet: Mit dem landesweiten Biotopverbundplan Baden-Württemberg sind flächenscharf die Kern- und Suchräume für Verbundelemente des Biotopverbunds dargestellt.

**Der Biotopverbund ist im Naturschutzgesetz zu verankern. Verbundelemente des Fachplans „Landesweiter Biotopverbund Offenland“ und des Generalwildwegeplans sind in der Regionalplanung mit einem Deckungsgrad von mindestens 10% der Fläche je Land- und Stadtkreis verbindlich zu sichern.**



## Streuobstwiesen: Kulturgut erhalten

Streuobstwiesen gehören zu den artenreichsten kulturlandschaftlichen Ökosystemen Mitteleuropas. Baden-Württemberg, wo jeder zweite Streuobstbaum steht, hat eine besondere Verantwortung beim Streuobstschutz. Neben der vernachlässigten Pflege der Streuobstbäume infolge einer geringen ökonomischen Attraktivität der Nutzung von Streuobstbeständen, ist deren Überbauung eine der Hauptursachen für den Rückgang der Streuobstwiesen. Sie umschließen Siedlungen wie ein Grüngürtel und werden oft als „störend“ bei der Expansion von Gemeinden empfunden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist leider kein ausreichender Schutz vor einer Bebauung: Bevor ein Bebauungsplan aufgestellt wird, sind nicht selten alle Bäume im Winter gerodet worden. Ganz klar aber auch: Ohne eine Pflege und Unterhaltung der Streuobstwiesen kann diese Kulturlandschaft nicht erhalten werden. Menschen, die sich um sie kümmern, müssen unterstützt werden.

**Es ist ein Schutz der Streuobstbestände einzuführen – entweder durch einen Biotopschutz, wie dies in anderen Bundesländern seit Jahren der Fall ist, oder über ein Streuobsterhaltungsgebot, das analog zu §9 Waldgesetz Baden-Württemberg formuliert ist. Die Bewirtschaftung und Nutzung von Streuobstwiesen ist gleichzeitig unbürokratisch zu fördern.**



## Artenreiches Grünland: SOS für bunte Blumen

Das artenreiche Grünland, also Wiesen und Weiden mit zahlreichen Pflanzen- und Tierarten, schwindet in Baden-Württemberg unaufhörlich dahin zugunsten von Intensivgrünland, das zur Gülleentsorgung und Silagegewinnung genutzt wird. Weitere ehemalige Wiesen und Weiden in Mittelgebirgslagen werden aufgegeben und wachsen zu. Der Zustand der FFH-Flachland-Mähwiesen hat sich deutlich verschlechtert, so dass sie in ihrem Bestand gefährdet sind. Baden-Württemberg ist zu deren Erhaltung per EU-Richtlinie verpflichtet. Der Vertragsnaturschutz hat zu wenig finanzielle Mittel, um diesen Entwicklungen in ausreichendem Maße mit freiwilligen Maßnahmen zu begegnen.

**Es ist ein gesetzlicher Schutz des artenreichen Grünlands einzuführen, der die Erhaltungspflicht genauer definiert und auch außerhalb von FFH-Gebieten gilt.**

## Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR): Die letzten ihrer Art

Unzerschnittene, verkehrsarme Landschaftsräume sind für Tierarten mit großen Raumsprüchen und für das menschliche Erholungsbedürfnis von hoher Bedeutung. In Baden-Württemberg gibt es noch rund 20 solcher Räume, vor allem im Schwarzwald und im Taubertal. Nicht vermeidbare Infrastrukturprojekte in diesen Räumen, die aus überwiegenden Gemeinwohlgründen durchgeführt werden, sollten durch Entsiegelung im selben betroffenen Raum kompensiert werden. Ziel ist, dass zumindest in den UZVR die Vision von „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch zur Pflicht wird.

**Infrastrukturprojekte in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen dürfen nur realisiert werden, wenn Gründe des Gemeinwohls überwiegen. Sie müssen durch Entscheidung und Entsiegelung im selben Raum flächengleich kompensiert werden.**

## Alleen: Landschaftselemente im Autoland

Auf der Ostalb, im Odenwald und vielen anderen Regionen säumen Baumalleen die Straßen und prägen das Landschaftsbild. Alleén sind jedoch gefährdet. Zur Verkehrssicherung werden selten nur einzelne Bäume entfernt, sondern ganze Alleén gerodet. Alleén sind auch gefährdet, weil sie von der Straße abkommende Autofahrerinnen und Autofahrer gefährden: Anstatt die Höchstgeschwindigkeiten für Verkehrsteilnehmer an die die Straßenverhältnisse anzupassen, werden Alleén gefällt.

**Im neuen Naturschutzgesetz ist ein Alleenschutz einzuführen, wie bereits seit vielen Jahren in Naturschutzgesetzen mehrerer ostdeutscher Bundesländer.**



## Agro-Gentechnik: Nein danke!

Der Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO) wird von einer breiten Mehrheit in Baden-Württemberg abgelehnt. Von gentechnisch veränderten Pflanzen gehen grundsätzlich Gefahren für Fauna, Flora, Böden und Gewässer aus, sei es, weil die Befruchtung einheimischer Wildpflanzen droht (z. B. bei Kreuzblütlern) oder weil die gentechnisch veränderten Pflanzen Insektengifte produzieren. Naturschutzgebiete, Kernzonen von Großschutzgebieten und weitere wichtige Naturschutzflächen müssen vor GVO-Anbau geschützt werden.

**Im Umkreis von 3.000 m um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, Kern- und Pflegeflächen von Biosphärengebieten und Natura 2000-Gebieten muss der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen verboten werden.**



## Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft: Die Praxis muss naturverträglich sein

Die Landwirtschaft ist die Hauptverursacherin des Artenrückgangs. Dies wird besonders deutlich am Rückgang der Feldvögel und -insekten: Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche haben heute nur noch einen Bruchteil ihrer Bestände der 80er Jahre. Auch Agrarumweltprogramme konnten hier keine Trendumkehr bewirken. Es fehlt an einheitlichen Vorgaben für eine naturverträglichere Wirtschaftsweise für alle landwirtschaftlichen Betriebe – nur so wird auch die Förderung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen wieder attraktiver. Das Kartellamtsverfahren im Bereich der Landesforstverwaltung bedeutet möglicherweise das Ende der waldbaulichen Beratung für viele Privat- und Körperschaftswälder durch ForstBW. Um hier ein Mindestmaß an Naturverträglichkeit der Forstwirtschaft zu sichern, braucht es klare gesetzliche Vorgaben für alle Waldbesitzformen.

**Im neuen Naturschutzgesetz muss eine Verordnungsermächtigung für die gute fachliche Praxis in Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft enthalten sein.**

